



## Gubernial-Verlautbarungen.

S. 817. (1) Nr. 12162.

## Beschreibungen

erloschener Privilegien. — 1.) Neue Hosenträger, von Ernst Forscher und Johann Dufek in Wien, (priv. am 26. November 1824.) — Diese Hosenträger, welche die gewesenen Patentträger Wasch-Hosenträger nennen, sind so eingerichtet, daß die elastischen Drahtfedern mittelst Ringen vor dem Waschen bequem herausgenommen und wieder eben so leicht an den Hosenträgern befestigt werden können. Dasselbe gilt auch von den Schnallen. — 2.) Masse zum Steifen der Hüte, von Anton Faal in Wien, (priv. am 26. October 1824.) — Diese Masse, welche die Hüte zugleich wasserdicht macht, besteht aus einer Auflösung mehrerer Harze, namentlich des Mastix, Sandraks und Terpentins in Spiritus, welcher Auflösung vor dem Gebrauche noch etwas Terpentin und Copalstirniz zugesetzt wird. — 3.) Verbesserungen in der Metallgießerei, von Robert Reiser in Wien, (priv. am 10. December 1824.) — Diese Verbesserungen betreffen vorzüglich den Bau des Ofens, welcher mit Luftzügen von unten versehen ist, und die sorgfältigere Bearbeitung der Schmelztiegel, zu welchen, wie der gewesene Privilegiumsbesitzer nur im Allgemeinen sagt, sehr feuerfester Thon genommen werden müsse. Zuletzt gibt er die Bestandtheile seines Schlaglothes an, welches aus 1 Pfund, 14 Loth Zink und 1 1/2 Loth Zinn zusammen gesetzt ist. — 4.) Mörtel, von Ludwig Bedrine in Wien, (priv. am 10. December 1824.) — Dieser Mörtel, welcher vorzüglich in Kellern als Schutzmittel gegen das Eindringen des Wassers Anwendung finden soll, besteht aus feinem Schotter, ungelöschtem Kalk und Ziegelmehl. Wenn der Mörtel bereitet ist, gibt man noch feinen Sand und Kalkstaub hinzu. — 5.) Durchsichtige Kerzen, von Hermann Scheffels in Wien, (priv. am 15. December 1824.) — Diese Kerzen, welche von dem gewesenen Privilegiumsbesitzer Compositionskerzen genannt werden,

bestehen aus einer Mischung von Wachs und Walrath, und haben Dochte, die mit wohlriechendem Oehle getränkt sind. Zu der wohlriecheren Gattung Kerzen kommt Unschlitt (8 Theile zu 1 Theil Wachs und Walrath.) — 6.) GEFÄRBT E Kerzen, von Anton Pafkor und Jacob Wertheimer aus Neitra, (priv. am 15. December 1824.) — Zu diesen Kerzen, welche aus Walrath und Wachs oder aus Unschlitt bestehen, werden Saüttgelb, Bergblau, Kesselfbraun und Kugelsack als Färbungsmaterialien genommen, und da Saüttgelb und Bergblau die grüne Farbe gibt, so können damit Kerzen von den gangbarsten Farben erzeugt werden. — 7.) Neue Bauart, von Georg Ritter v. Högelmüller und Johann Georg Lux in Wien, (priv. am 20. Juli 1823.) Die gewesenen Privilegiumsbesitzer schlugen vor, statt der Häusermauern ein Gerippe aus Eisen oder Holz zu machen, und die Ziegeln bloß zu den Wölbungen zu benützen. Ist das Gerippe von Holz, so wird dasselbe mit Läden, die man vor dem Gebrauche mehrmal in Pottaschenslauge eintaucht, verschalt. Die Läden werden zur Erzielung einer größeren Dauer von außen mit Kupfer-, Zink-, oder Eisenblechen überzogen. — 8.) Verbesserung im Seiden- und Baumwolldrucke, von Ferdinand Gersch in Penzing nächst Wien, (priv. am 26. Februar 1824.) — Diese Verbesserung besteht im Wesentlichen in der Anwendung einer Deck-Reservage (Reservagepapp) dessen Ingredienzien gelbes Wachs, Harz und Unschlitt sind. Auf diese Weise bleiben während des Färbens jene Stellen der Seiden- oder Baumwollstoffe vollkommen weiß, so, daß bei Lezteren keine Flecke nothwendig ist. — 9.) Methode den Leim und die Gallerte zu erzeugen, von Anton Franz Edlen v. Emperger in Wien, (priv. am 10. Februar 1824.) — Bei der neuen Bereitungsart des Leims und der Gallerte aus Knochenmehl werden weder Säuren noch Alkalien benützt, sondern die Abcheidung der genannten thierischen Stoffe geschieht bloß durch die erhöhte Temperatur im verschlossenen Raume

(im Poppinianischen Topfe.) Der auf solche Weise bereitete Leim soll schön und brauchbar seyn. — 10.) Verbesserter Weberstuhl von Seraphin Pfundmayer in Wien, (priv. am 29. Juni 1825.) — Dieser Weberstuhl, welcher sich insbesondere durch die Einrichtung der zwei Kettenbäume, dann des Brustbaumes und der Zeugbäume von andern Weberstühlen unterscheidet und wobei die sogenannte Schnellschlage so beschaffen ist, daß sich in der Mitte eine dritte Schwinge angebracht befindet, soll die Vortheile gewähren, daß alle Gattungen glatte, gekörpeter, fanirter und gestickter Zeuge mit verschiedenen Dessins und doppelte Stücke in einer Breite von  $\frac{3}{4}$  Wiener Ellen leicht und schnell hierauf gewebt werden können. — 1.) Maschine zur Erzeugung der Stärke des Haarpuders und des Kraftmehls von J. W. Kugler in Wien, (priv. am 6. März 1830.) — Die Haupttheile dieser Maschine sind: a. eine Quetschmühle, welche nach dem Principe der bekannten Krappmühlen ein sogenanntes Schlepwerk ist, und wobei das Quetschen durch zwei auf der Kante oder aufrechtstehende Mühlsteine, die in einer kreisförmigen Rinne oder einem Grande sich bewegen, bewerkstelliget wird; b. eine mit der Quetschmühle in Verbindung stehende Pudermühle, die nach der Helfenberger'schen Einrichtung aus zwei kannelirten Walzen und einem Bretchen besteht, und c. eine Sieb- oder Reitervorrichtung ebenfalls mit der Quetschmühle in Verbindung stehend, die zum Durchschlagen oder Durchsieben dienlich ist. Alle diese Haupttheile der Maschine stehen mit dem Triebwerke in Verbindung, so, daß alle durch dieselbe Kraft in Bewegung gesetzt werden können. — 2.) Verbesserung des unter dem Namen Sabelharmon, Piano-Forte bekannten Instrumentes, von Mathias Müller in Wien, (priv. am 23. Juli 1829.) — Die Verbesserung besteht darin, daß der Resonanzboden statt auf einen hölzernen auf einen eisernen Rahmen gelegt wird, welcher mit dem Stimmstocke in Verbindung steht, und ganz allein zu einer Spannkraft von mehr als 100 Centnern hinreicht, wobei auch die Anhängleiste, woran die Seiten hängen, ganz von Eisen, Stahl oder Messing ist, und über den Resonanzboden hervorragt. — 3.) Verbesserung des im Jahre 1817 patentirten, zur Dampfschiffahrt bestimmten Dampfrohren-Apparates, von Anton Bernhard in Wien, (priv. am 24. März 1823.) — Die Wesenheit dieser Verbesserung beruht darauf, daß durch ein besonderes Gefäß, wel-

ches der gewesene Privilegiumsbesitzer Selbstregulator nennt, und durch die mit Berücksichtigung des höchsten Wasserstandes übereinstimmende Construirung des Ofens, das Feuer nur jene Röhren (oder die senkrechten Systeme jener Röhrentheile) berührt und umgibt, welche mit Wasser angefüllt sind, die für Aufnahme der sich fort und fort entwickelnden Dämpfe bestimmten Gefäße aber, so wie alle Communicationsröhren ganz ausser dem Bereich des Feuers liegen, wodurch demnach das Zerspringen der Röhren nicht leicht möglich wird. Der Erfinder gibt an, daß, da dieser Selbstregulator das Wasser auf einer unveränderlichen Normalhöhe erhält und beständig anzeigen, es keiner Dampf-, Wasserhähne und anderer kostspieliger Nebenbestandtheile bedürfe. — 4.) Maschine zur Verfertigung des Spizengrundes (Bobbinets) von Philipp Haas in Wien, (priv. am 8. December 1823.) — Diese Maschine hat im Wesentlichen die Einrichtung des englischen Bobbinetstuhls, sowohl in Hinsicht der Spuhlenblitte und ihrer Bewegung, als der Verschlingung des horizontal sich verkreuzenden Kettenfadens. Da diese sinnreiche lange unbekannt gebliebene Maschine gegenwärtig in mehreren technischen Werken gut beschrieben ist, seit Ertheilung dieses Patents auch viele Abänderungen und Verbesserungen hierbei eingetreten sind, so erscheint eine unständliche Beschreibung der Haas'schen Bobbinet-Maschine überflüssig. — 5.) Verbesserungen bei der Bereitung des Cöliner Wassers von dem großherzogl. Baden'schen Commerzrathe S. N. L. Newhouse in Mannheim (priv. am 19. August 1823.) — Statt des französischen ächten Weingeistes wird gereinigter Kornbranntwein, den man im Marienbade überdestillirt, angewendet. Man läßt den erhaltenen Spiritus durch mehrere Monate im Fasse liegen, und gibt die gehörige Quantität Neroli-Essenz, Cedro-Essenz, Bergamote-Essenz, Rosmarin-Essenz und Lavendel-Essenz hinzu. Dieses Gemischte bleibt sechs Monate im Fasse, wobei zu beobachten kommt, daß das Faß während der ersten zwei Monate alle 14 Tage stark umgerollt werden muß, damit die Mischung besser vor sich gehe. Zeigt sich nach dem Ueberfüllen in große Flaschen noch etwas Saß, so ist ein sorgfältiges Filtriren durch feinen Filz oder durch Löschpapier nothwendig. — 6.) Verbesserung an den Clavier-Instrumenten, von Joseph Böhm in Wien, (priv. am 6. April 1823.) — Durch einen unten angebrachten Mechanismus kann die Claviatur soweit links oder rechts geschoben

werden, daß die Hämmer, je nachdem die Verschiebung gegen die höheren oder tieferen Töne geschieht, einen höheren oder tieferen Saitenbezug berühren, und das Clavier sonach mit einem Male höher oder tiefer gestimmt ist. Das Clavier muß, wie begreiflich, im Bass sowohl als im Diskant um ein Chor Saiten mehr haben, als die Claviatur Saiten hat. — 7.) Neue Ziegel von Anton Einweg in Wien, (priv. am 20. April 1823.) — Das Material zu diesen Ziegeln, welche der gewesene Privilegiumsbesitzer Fußziegel nennt, ist zur Hälfte die gewöhnliche Ziegelerde, zur andern Hälfte die bis jetzt gewöhnlich unbenutzt gebliebene Gärberlohe, oder in deren Ermanglung Simsen- oder Rohrabfälle, die getrocknet und zermalmet werden müssen. Beim Brennen verkohlt der beigemischte vegetabilische Stoff, und die Ziegel werden so leicht, daß dieselben bei Wölbungen oder zu andern Zwecken wesentliche Dienste leisten. — 8.) Verbesserung an den Schreibfedern, von Carl Ludwig Müder in Wien, (priv. am 6. Mai 1823.) — Das Wesentliche dieser Schreibfedern liegt darin, daß sie nicht wie die übrigen Metallfedern aus einem Stücke bestehen, in welches die Spalte erst geschnitten wird, sondern daß zwei Metallblätter unter einem Winkel in der Art zusammengefügt sind, daß sie durch ihre Federkraft fest aneinander schließen, und sonach keine große Erweiterung der Spalte zulassen. Bei diesen Federn ist auch das wiederholte Eintauchen vermieden. Es ist nämlich zwischen den zwei Lappen der Feder eine Zunge angebracht hinter welcher sich beim Eintauchen eine gewisse Menge von Tinte sammelt, mit welcher man wenigstens 5 bis 6 Mal so viel schreiben kann, als mit der sonst beim Eintauchen gewöhnlich in der Feder bleibenden Quantität. Diesemnach halten die Federn mit ihrem Reservoir gleichsam das Mittel zwischen den gewöhnlichen Federn und den ganz mit Tinte gefüllten Schreibinstrumenten. — 9.) Neue Ziegel von E. J. Pandel in Wien, (priv. am 13. April 1823.) — Man mischt Leimerde, oder bei bessern zu Schmelzwerken dienenden Ziegeln Porzellanthon mit einem vegetabilischen Stoffe (geschnittenem Stroh, gestampftem faulen Holze oder Torf, Holzspänen, Gärberlohe u. d. g.) formt hieraus Ziegel und brennt solche auf gewöhnliche Weise. — 10.) Neue Sonnenschirme von Joseph Koller, Carl Hirschfeld und Joseph Pichler in Wien, (priv. am 29. Juni 1823.) — Das Wesentliche dieser Sonnenschirme liegt in der Form, indem sie aufgespannt einen Pfeilbogen, zusam-

mengelegt einer Apollon-Eier gleichen. Der zu wählende Seiden-, Baumwoll- oder andere Stoff wird an den Seitentheilen auf eine sehr einfache Weise gespannt. Da sich dieselben zerlegen lassen, so können sie leicht in Arbeitskässen aufbewahrt werden. — 11.) Verbesserungen an den Clavierinstrumenten von Johann Anders in Wien, (priv. am 11. November 1824.) — Diese Verbesserungen betreffen zwei Haupttheile der Piano-Forte, nämlich den Resonanzboden und die Kapseln. Der Resonanzboden ist doppelt, der eine eben, der andere gewölbt, und beide haben eine, einen Zoll große Oeffnung in der Mitte, welches zur Verstärkung des Tones wesentlich beitragen soll. Die Kapseln sind nach englischer Art verfertigt, und haben im untern Theile ein messingenes Büchsen, in welchem die hölzerne Kapsel ruht. Auch befindet sich an der Vorderseite des messingenen BüchSENS eine kleine Schraube, vermittelst welcher der obere Theil nach Belieben befestiget oder herausgenommen werden kann. Der Kern des Hammerstiels läuft in dem nach englischer Art mit rothem Luche ausgefütterten oberen Theile des Kapsels, wodurch das Herausschlagen oder die Hemmungen der Hämmer beseitiget werden.

### Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 824. (1)

#### Verlautbarung.

Am 28. v. M. sind in der Stadt Krainburg, einverständlich mit den dazu abgeordneten Herren Commissären der löblichen k. k. Militär- und Civilbehörde für erzügelte edlere Pferde aus allerhöchster Gnade Sr. Majestät des Kaisers, nachbenannte Partheien mit Prämien theilt worden: — Jacob Rakouz, aus Unterfehnik, Haus-Nr. 15, des Bezirkes Michelstätten, für eine dreijährige Lichtfuchsstutte mit Stern, 15 Faust, 2 Zoll hoch, mit 20 Stück Gold-Ducaten; — Andreas Graker, aus Tomasbau, Haus-Nr. 7, des Bezirkes Umgebung Laibachs, für eine dreijährige Lichtfuchsstutte mit schmaler Blasse, 15 Faust, 1 Zoll hoch, mit 14 Stück Gold-Ducaten; — Primus Suppan, aus St. Gerzgen, Haus-Nr. 13, des Bezirkes Michelstätten, für einen dreijährigen Hengsten, Honigschimmel mit Froschmaul, 14 Faust, 3 Zoll hoch, mit 6 Stück Gold-Ducaten; — Michael Gallocher, aus Moste, Haus-Nr. 7, des Bezirkes Kreuz, respective Münkendorf, für eine dreijährige Schwarzschildstutte ohne Zeichen, 16 Faust hoch, mit 6 Stück Gold-Ducaten; — Jacob Kliner, aus Seebach, Haus-Nr. 42, des Bezirkes WeldeS, für eine

dreijährige Stutte, stichelhärig, Dunkelfuchs, mit schmaler Blasse und Froschmoul, 15 Faust hoch, mit 6 Stück Gold-Ducaten; — Andreas Gortlschan, aus Unterfeichting, Haus-Nr. 21, des Bezirkes Michelsstätten, für eine dreijährige Stutte, Honigschimmel, mit schmaler Blasse, 15 Faust hoch, mit 6 Stück Gold-Ducaten, und Matthäus Eschabatscheg, aus Sville, Haus-Nr. 14, des Bezirkes Umgebung Laibach, für eine dreijährige Dunkelfuchsstutte, stichelhärig, mit Schweifstern der vordere linke Fuß etwas, und beide hintere Füße mehr weiß, 15 Faust hoch, mit 6 Stück Gold-Ducaten. — Uebrigens wurden sämtliche vorgeführten Stücke, aus drei Hengsten und 30 Stutten bestehend, worunter sich wieder die dreijährigen Stutten des Blasius Dultschitsch aus Schabus, Haus-Nr. 3, des Bezirkes Radmannsdorf; des Johann Dultschitsch, aus Pöllitsche, Haus-Nr. 3, des nämlichen Bezirkes, und des Matthäus Wllfan, aus Unterfeichting, Haus-Nr. 23, des Bezirkes Michelsstätten, durch Güte und Schönheit ausgezeichneten, und wofür deren Eigenthümer hiermit als emsige Pferdezüchter öffentlich belobt werden, von solcher Qualität befunden, daß auf einen allmählig gedeihlichen Fortgang der Pferdezucht im Laibacher Kreise mit Beruhigung zu hoffen ist. — Was zur Aufmunterung der für den Landmann so vortheilhaften Beredlung und Erzüglung junger Pferde zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von dem k. k. Kreisamte Laibach am 16. Juni 1833.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 813. (2) Nr. 4030.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Anton, Martin und Mathias Jglitsch, als väterlich Georg Jglitsch'sche Intestaterben, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der nachstehenden, auf Gregor Jglitsch lautenden, bei der Johann Bap. von Rosenfeld'schen Concursumasse angemeldeten und liquidirten, angeblich seit dem Jahre 1758 in Verlust gerathenen Urkunden, als: a.) der Carta bianca, ddo. letzten September 1758, pr. 500 fl.; b.) der dto. dto. pr. 500 fl.; c.) der dto. dto. 200 fl.; d.) der dto. dto. pr. 100 fl.; gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden, respective Cartae biancae aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden

und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Anton, Martin und Mathias Jglitsch, die obgedachten vier Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, krafts- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 14. Juni 1833.

Z. 796. (3) Nr. 3703.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird bekannt gemacht: Es habe Katharina Juvanzhiz aus dem Dorfe Hödtitsch, Bezirke Ponowitz, durch ihren ex officio Vertreter Dr. Burger, um Todeserklärung ihres Mannes Barthelmá Juvanzhiz, um sohin zur Wiederverhehlung schreiten zu können, gebeten und angeführt: Ihr Ehemann sei zu Weihnachten des Jahres 1831 auf einem Merkantilschiffe an dem Savestrom nach Croatien gefahren, bei Wutschka unter Agram in den Strom gefallen und von den Wellen verschlungen worden, eine Zeit darauf, nämlich kurz vor dem Fasching 1832 sey der Leichnam desselben im Wasser gefunden, und am Ufer des Savestromes, in der Pfarr Schitarjevo begraben worden. — Da man dem Vermissten den hiesigen Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Baumgarten zum Curator zu bestellen befunden hat, so wird solches hiemit bekannt gemacht, und es werden zugleich alle, die von dem Leben oder den Umständen des Todes dieses Barthelmá Juvanzhiz eine Kenntniß haben, aufgefordert, davon entweder diesem Gerichte oder dem gedachten Curator binnen der Frist von vier Monaten die gehörige Anzeige zu machen. — Laibach den 7. Juni 1833.

Z. 814. (2) Nr. 995.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß bei dem dießgerichtlichen Inquisitionshause eine Gefangenwärters-Stelle mit einem Jahresgehälte von 150 fl., freier Wohnung, Montour, 6 Klafter Holz und 12 Pfund Unschlittkerzen, in Erledigung gekommen ist.

Diejenigen, welche sich um diese Gefangenwärtersstelle bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bei diesem k. k. Criminalgerichte bis zum 31. Juli d. J. zu überreichen.

Laibach am 18. Juni 1833.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 826. (1) ad Nr. 25628, 2440. 1833.  
R u n d m a c h u n g.

Zur miethweisen Beistellung der für die k. k. Gränzwache in Böhmen, dann in Mähren und Schlesien und in Oesterreich ob der Enns erforderlichen Bettgeräthe, deren Erhaltung, Reinigung und Wechsel, wird bei der k. k. niederösterreichischen Cameral-Verwaltung am 22. Julius 1833, Vormittags um 9 Uhr, eine öffentliche Abminderung-Versteigerung abgehalten werden. — Die Angebote zur Unternehmung dieses Geschäftes sind abgesondert für jede einzelne Provinz zu machen, sie können aber auch für zwei oder für alle drei Provinzen gestellt werden. Angebote für eine mindere Beistellung als jene für die sämtliche k. k. Gränzwach-Mannschaft in einer der erwähnten drei Provinzen werden nicht zugelassen. — Die nähern Bestimmungen, welche dem für diese Unternehmung zu errichtenden Vertrage, für welchen die vorläufige Bestätigung der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten wird, werden zum Grunde gelegt werden, sind folgende: 1.) Der Unternehmer verbindet sich die Betterfordernisse für die in den genannten Provinzen aufgestellte k. k. Gränzwach-Mannschaft (welche in Böhmen aus 2384, in Mähren und Schlesien aus 1275, und in Oesterreich ob der Enns aus 777 Köpfen besteht, und in der ersten Provinz in zehn, in der zweiten in fünf, und in der dritten in vier Compagnien eingetheilt ist), im Wege der Mieththe in die Postirungen, welche demselben werden bekannt gegeben werden, in der für jede derselben erforderlichen Anzahl beizustellen. Welche Anzahl außerdem mit Rücksicht auf die Kranken- und Arrestzimmer, dann auf den Stand der verheiratheten Individuen erforderlich seyn wird, wird dem Unternehmer nach dem Abschlusse des Vertrages bekannt gemacht werden. Die Zahl der Postirungen, ihre Standorte und die Stärke der Mannschaft für jede derselben, können Aenderungen unterliegen. — 2.) Die erforderlichen, von dem Unternehmer beizuschaffenden Betterfordernisse sind A. Bettstätten von weichem Holze, und zwar: a.) einfache, jede für eine Person; b.) doppelte, jede für zwei Personen. Die einfachen Bettstätten müssen 6 Schuh lang, 3 Schuh breit, 2 Schuh 4 Zoll hoch, und mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen seyn. Die doppelten Bettstätten unterscheiden sich von den einfachen nur dadurch, daß sie vier Schuh breit seyn müssen. Auch ist der Unternehmer verbunden, einfache Bettstätten, wenn es gefordert werden sollte,

gegen doppelte und umgekehrt, mit den dazu gehörenden Erfordernissen auszutauschen. B. Strohsäcke von Ruppenleinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten 2  $\frac{3}{4}$  Wiener Ellen lang, und 1  $\frac{1}{2}$  Elle breit seyn muß. C. Kopfpöster von festem ungebleichtem Zwillich, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten 1  $\frac{1}{2}$  Wiener Elle lang, und 1  $\frac{1}{2}$  Elle breit zu seyn hat. Die Strohsäcke und Kopfpöster müssen mit frischam reinem Stroh gefüllt seyn, wozu für jeden Strohsack sammt Kopfpöster eine Strohmenge von 30 Pfund zu verwenden ist. Nach Verlauf eines jeden Vierteljahres ist das abgelegene Stroh auszuleeren, und mit frischem in derselben Menge zu ersetzen. D. Leintücher von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten drei Wiener Ellen lang, und 1  $\frac{1}{2}$  Wiener Elle breit seyn muß. Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorrätzig gehalten werden. Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach, und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen seyn. E. Sommerdecken von Schafwolle für jedes Bett ein Stück. Bei einfachen Betten muß jedes Stück 2  $\frac{3}{4}$  Wiener Ellen lang, 1  $\frac{1}{2}$  Wiener Elle breit, und wenigstens 4  $\frac{1}{2}$  Pfund schwer seyn. Dieselben werden im Sommer zur Bedeckung benützt, und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt; sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. Endlich F. Winterdecken von gleicher Beschaffenheit mit den Sommerdecken, jedoch mehr wollig und dichter gewebt. Jede solche Decke für ein einfaches Bett muß wenigstens 10 Pfund schwer seyn. Diese Decken werden nur vom 1. September bis 31. Mai benützt. Dieselben Bestandtheile, von derselben Qualität, müssen auch für die doppelten Bettstätten abgestellt werden, nur müssen solche, mit Ausnahme der Kopfpöster, nach Maßgabe der doppelten Bettstätten breiter, die Kopfpöster aber nach eben diesem Maßstabe länger, als bei den einfachen Bettstätten seyn. Zur Füllung der Strohsäcke und Kopfpöster für doppelte Bettstätten muß eine Strohmenge von 40 bis 45 Pfund für jede Bettstätte verwendet werden. Alle, von dem Unternehmer gelieferten Betterfordernisse, müssen bei der ersten Abstellung ganz neu und ungebraucht seyn. — 3.) Der Unternehmer hat zu sorgen, daß die Betterfordernisse in einer, den angenommenen Mustern entsprechenden Beschaffenheit beigestellt werden. Die Erneuerung und Verbesserung der Betten oder einzelner Stücke, ist, so oft das Bedürfnis entweder durch na-

türliche Abnützung, oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Vornahme derselben gefordert wird, von dem Unternehmer zu besorgen. Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Postirungen, oder in der, für dieselben angenommenen Zahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung fordert, bewerkstelligen zu lassen. — 4.) Wird der systemisirte Stand der Gränzwache vermehrt, so hat der Unternehmer, nachdem ihm die Vermehrung, wenn sie bei einer Compagnie 20 Mann nicht überschreitet, einen Monat, und wenn sie stärker ist, zwei Monat vorhinem bekannt gegeben wurde, die Betterfordernisse für den Zuwachs in der nämlichen Beschaffenheit gegen den bedungenen Zins sogleich nach Verlauf dieser ein- und rücksichtlich zweimonatlichen Frist herzustellen. — 5.) Wenn wegen vorübergehender Ereignisse ein Theil der Betten unbenützt bleibt, so wird dem Unternehmer von derjenigen Zahl Betten, welche zum Gebrauche beigelegt wurden, bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem ein Theil derselben als vorübergehend unbenützt an den Unternehmer oder dessen Bestellten zurückgestellt wird, der volle Miethzins entrichtet. Nach der Zurückstellung wird als Entschädigung der Zinsen vom Kapital und der Kosten der Aufbewahrung der, von ihm bereit zu haltenden Stücke in dem ersten Monate die Hälfte, während der folgenden Monate aber ein Zehntel des bedungenen ganzen Miethzinses für die entbehrlich gewordenen zurückgestellten Stücke gezahlt. Die Verwahrung der außer Gebrauch gesetzten Gegenstände und insbesondere der Winterdecken, während der von deren Verwendung ausgeschlossenen Monate, liegt dem Unternehmer ob; es hat jedoch hierbei die Mitsperre durch einen von der Cameral-Bezirksbehörde zu bezeichnenden Gefällsbeamten einzutreten. Als Zeitpunkt der Zurückstellung hat derjenige Tag zu gelten, an welchem dem Unternehmer, oder seinem Bestellten die Entbehrlichkeit eines Theiles der Bettgeräthe von der Bezirksbehörde bekannt gegeben wurde. Uebrigens soll die Zahl der Betten, welche wegen vorübergehenden Nichtgebrauches zurückgestellt werden, den achten Theil der für den systemisirten Stand der Mannschaft abgelieferten Betten nicht überschreiten. — 6.) Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfpolster jährlich einmal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft diese Erfordernisse in der Nacht entbehre. Mit dem Beginnen eines jeden Monats sind die Betten mit gewechselten gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen.

Die Decken sind alle Jahre einmal zu waschen. Ist eine Decke in der Art verunreiniget, daß die Nothwendigkeit des Waskens erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Wasken zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen, und hierüber zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reinigung der erforderlichen Bedeckung in der Nacht nicht entbehre. In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe so oft vorzunehmen, als dies gefordert wird. Sollte der Unternehmer wünschen, daß die Reinigung der Bettgeräthe und die Füllung der Strohsäcke und Kopfpolster mit Stroh, durch Bestellte der Cameral-Verwaltung auf seine Kosten besorgt werde, so wird man dem Wunsche desselben zu entsprechen bedacht seyn. Die Kosten der Besorgung dieses Geschäftes werden von der monatlichen Bezahlung in Abzug gebracht. — 7.) Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. Die durch gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer. Die von der Mannschaft durch Muthwillen oder durch ungewöhnlichen Gebrauch an den Bettgeräthen verursachte Beschädigung ist von dem Schuldtragenden angemessen zu vergüten. Für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück, wird dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. — 8.) Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungs-Objecte geschieht von dem Compagnie-Commandanten, oder dem hierzu beauftragten Bezirksleiter. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer besätigen zu lassen. Gegen die Zurückweisung von Lieferungs-Gegenständen steht dem Unternehmer die Berufung an die Bezirksbehörde offen. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangener bereideten Sachverständigen, deren einen das Compagnie-Commando, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingetheilt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Bezirksbehörde von Amtswegen einen dritten Sachkundigen. Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der

Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages, oder über die, vom Staatschatze zu leistenden Ersätze ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Gränzwach-Compagnie-Commando in den Fällen, in denen es sich um andere Fragen, als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, kein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der Cameral-Bezirksbehörde zu pflegen und zu entscheiden ist. Gegen den Anspruch der Letztern kommt dem Unternehmer die Berufung an die Cameral-Gefällen-Verwaltung zu, gegen die Entscheidung dieser findet aber eine weitere Berufung nicht Statt. — 9.) Die mit dem Unternehmer verabredete Miethe, hat nach zwei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der, von der k. k. allg. Hofkammer erteilten Bestätigung an gerechnet, zur Ausführung zu kommen. Von diesem Zeitpunkte an, hat der Unternehmer für die Lieferung, Erhaltung, Reinigung und den Wechsel der Bettgeräthe zu sorgen. Es steht dem Unternehmer frei, hierzu die nach §. 12, vom Staate zu übernehmenden, bereits vorhandenen Bettgeräthe zu verwenden, oder, wenn der Unternehmer diese einer andern Bestimmung zuführen will, für die Bestellung neuer zu sorgen. — 10.) Der Unternehmer hat in den Orten der Bezirksbehörden, welche die ökonomischen Geschäfte der Gränzwache leiten, Bevollmächtigte zu bestellen, mit welchen diese Behörden in Abwesenheit des Unternehmers in Beziehung auf die Lieferungsangelegenheiten die erforderliche Verbindung erhalten können. — 11.) Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatschatze das Pfandrecht auf die beigegebenen Bettgeräthe ein, worunter auch diejenigen begriffen bleiben, welche nach der im fünften Absatze enthaltenen Bestimmung als vorübergehend unbenützt in die Verwahrung des Unternehmers übergehen, und unter der Mitsperre eines Gefällesbeamten zu halten sind. Der Unternehmer hat überdies eine Caution, und zwar für die miethweise Beistellung in Böhmen von 6000 fl., in Mähren und Schlesien von 3000 fl., und in Oesterreich ob der Enns von 2000 fl., folglich im Falle, als dieses Unternehmen für zwei oder drei Provinzen erranden werden sollte, mit dem hiernach entfallenden Gesammtbetrage, entweder im Baren, oder mit verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, oder durch Hypothekar-Verschreibung unter Ausweisung der gesetzlichen Sicherheit zu leisten. — 12.) Der Unternehmer ist verpflichtet

die für die k. k. Gränzwache vom Staate angeschafften und dormalen im Gebrauche stehenden Bettgeräthe mit dem Tage, mit welchem dessen Verbindlichkeit aus dem Vertrage beginnt, zu übernehmen. Kein Stück dieser Bettgeräthe ist von der zweiten Hälfte des Jahres 1830 in Gebrauch gesetzt worden. Der Preis für dieselben wird durch ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen dem Unternehmer und der Cameral-Bezirksbehörde bestimmt. Für den Fall, als über den Vergütungspreis das freiwillige Uebereinkommen nicht zu Stande käme, wird zur Ausmittlung der zu leistenden Vergütung das im §. 8 vorgezeichnete Verfahren Statt finden. — 13.) Die Bezahlung des Mietzinses wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigegebenen Bettgeräthe tagweise auf die Dauer der Benützung berechnet. Die Auszahlung geschieht bei den k. k. Bezirkskassen, oder, wenn der Unternehmer es wünschet, bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Hauptkasse der betreffenden Provinz, oder bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Hauptkasse in Wien, nach Ablauf eines jeden Monats. Sollte der Unternehmer die Zahlung bei einer andern als einer der genannten Kassen zu erhalten wünschen, so wird man, so weit es ohne Beeinträchtigung der eingeführten Kassenordnung, und ohne eine Geschäftsverwickelung thöulich ist, diesem Wunsche zu entsprechen bedacht seyn. Ueber die contractsmäßig beigegebenen Bettgeräthe, wird dem Unternehmer von dem Compagnie-Commandanten eine Empfangsbestätigung ausgefolgt, von welchem Tage an der Anspruch auf den Bezug des dafür entfallenden Mietzinses für denselben erwächst. — Die auf obige Art ausgemittelte Vergütung für die vom Staate übernommenen Bettgeräthe, wenn der Unternehmer sie nicht gleich beim Beginnen des Vertrages berichtigt, kann in gleichen monatlichen Raten mittelst Abzuges von der fälligen Mietzinssumme geleistet werden. Die Berichtigung dieses Ersatzes muß jedoch längstens in 18 Monatsraten geschehen. — 14.) Der Vertrag hat neun Jahre zu dauern. — 15.) Sollte der Unternehmer die Ausfertigung des Vertrages verweigern, oder mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theile, im Rückstande bleiben, oder nicht vertragsmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Verführung der Bettgeräthe, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht, oder nicht zu gehöriger Zeit, oder nicht in der bedungenen Art vollziehen, so ist die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtigt, nach eigener

Wahl, auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht gelieferten, oder nicht vertragmäßig beigegebenen Vetterfordernisse im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die, durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachteile, sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zu erholen. — 16.) Die mit der Vollziehung des Contractes beauftragten Behörden sind berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen. Dagegen steht dem Contractanten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt. — 17.) Die Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Gränzwache beigegeben werden, müssen mit einer kenntlichen Farbe oder Brandzeichen des Unternehmers versehen sein. — 18.) Die Caution muß längstens binnen acht Tagen nach dem Contractes-Abschlusse geleistet werden. — 19.) Der Ausrufspreis für diese Unternehmung ist auf den Betrag von acht Neuntel Kreuzer Conventions-Münze für jeden Tag und jedes einfache Bett festgesetzt. Für jedes doppelte Bett wird eine um zwei Fünftel des für jedes einfache Bett bedungenen Betrages höhere Gebühr für jeden Tag geleistet. Die Abminderung kann in beliebigen Bruchtheilen geschehen. Die Unternehmung wird Demjenigen überlassen, dessen Preisanbot für den Staatssoß als der vortheilhafteste sich darstellt; daher der Behörde das Recht vorbehalten bleibt, im Falle ein Anbot auf die Unternehmung in zwei oder in allen drei Provinzen gestellt ist, denselben ganz, oder nur für eine oder für zwei Provinzen anzunehmen. — 20.) Die Unternehmungslustigen haben vor dem Beginnen der Licitation ein Angeld in demjenigen Betrage, welcher dem vierten Theile der, für die Provinzen, für welche sie dieses Geschäft zu übernehmen gesonnen sind, im §. 11, festgesetzten Caution gleichkommt, bar, oder in verzinslichen Staatspapieren nach dem börsemäßigen Course des Tages gerechnet, der Versteigerungs-Commission zu übergeben, welches Angeld jedem Mitlicitanten, dessen Anbot unannehmbar gefunden wird, sogleich nach beendigter Licitation zurückgestellt, von den übrigen aber zurückbehalten, und Demjenigen, welchem die Unternehmung überlassen wird, seiner Zeit in die zu leistende Vertrags-Caution eingerechnet werden wird. — 21.) Der Bestbieter wird durch die Un-

terfertigung des Versteigerungs-Protocolls verbindlich, dagegen tritt die Verbindlichkeit des Ausrufs erst von dem Augenblicke ein, als die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer das Ergebnis der Versteigerung genehmigt haben wird, welche Bestimmung man dem Bestbieter in der kürzesten Zeit, längstens aber innerhalb fünf Wochen von dem Tage der Versteigerung an gerechnet, bekannt machen wird. — 22.) Der Unternehmer hat alle, auf die Contractverrichtung bezüglichen Kosten, so wie überhaupt alle Stempelgebühren aus Eigenem zu bestreiten. — 23.) Es wird auch gestattet, Anbote mittelst versiegelter, schriftlicher Offerte zu machen. Diese sind von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot für die Lieferung der Vetterfordernisse in der Provinz — — —“ zu bezeichnen, und sie müssen von dem Zeitpunkte, mit welchem die Versteigerung nach der, im Eingange erwähnten Bestimmung beginnt, in dem Bureau des Vorstandes der niederösterreichischen Cameral-Gefällen-Verwaltung überreicht seyn. Auch in diesen Offerten ist sich genau nach den vorausgeschickten Bedingungen zu richten, und der angebotene Preis (tägliche Zins) muß bestimmt im Ziffer, sowohl mit Zahlen als mit Worten, und, wenn sich für mehrere Provinzen in die Mitbewerbung gesetzt wird, für jede Provinz absondert ausgedrückt seyn. Auf ein schriftliches Offert, welches Nebenbedingungen enthält, oder etwa mit Beziehung auf einen andern fremden Anbot gestellt ist, wird daher keine Rücksicht genommen, sondern dasselbe als nicht vorhanden betrachtet werden. — Unmittelbar nach der geschlossenen mündlichen Licitation wird von der Versteigerungs-Commission zur Eröffnung der versiegelten Offerte geschritten, und das Resultat in das Versteigerungs-Protocoll aufgenommen werden. Dem schriftlichen Offerenten wird nur dann der Vorzug eingeräumt werden, wenn sich der schriftliche Anbot vortheilhafter, als der Erfolg der mündlichen Versteigerung darstellt. Bei ganz gleichen Anboten wird man dem Erfolge der mündlichen Licitation vor dem schriftlichen Offerte den Vorzug geben. Auch der schriftliche Offerent bleibt von dem Augenblicke der Ueberreichung des Offertes verbindlich, dagegen für das Ausruf die im §. 21. ausgedrückte Bestimmung gilt. — Uebrigens ist jedes schriftliche Offert mit dem §. 20 bestimmten Angelde oder einem Ausrufe, daß es erlegt sey, zu belegen; auch hat der Offerent seinen Aufenthaltsort, so wie Namen und Character genau zu bezeichnen.

Wien den 11. Juni 1833.

# Anhang zur Raibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Raibach													Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Raibachflusses in den Gruber'schen Canal							
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	"	"
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr				
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.							
Juni	19.	27	5,0	27	4,8	27	4,5	—	14	—	20	—	16	schön	schön	heiter	—	2	0	3
"	20.	27	4,5	27	4,1	27	3,2	—	13	—	21	—	18	f. heiter	heiter	schön	—	2	0	9
"	21.	27	3,2	27	3,0	27	2,8	—	14	—	21	—	19	f. heiter	heiter	schön	—	2	1	6
"	22.	27	3,0	27	3,6	27	4,0	—	16	—	20	—	18	heiter	heiter	heiter	—	2	2	0
"	23.	27	4,3	27	4,2	27	3,1	—	15	—	22	—	19	Nebel	heiter	schön	—	2	2	6
"	24.	27	3,0	27	2,9	27	3,0	—	15	—	23	—	20	f. heiter	heiter	heiter	—	2	3	6
"	25.	27	4,0	27	4,3	27	4,5	—	16	—	24	—	19	f. heiter	heiter	heiter	—	2	4	0

## Fremden = Anzeige.

Angelommen den 24. Juni 1833.

Hr. Ignaz Blaschke, Handelsagent, und Hr. Franz Faber, Dr. der Rechte, sammt Frau; beide von Wien nach Triest. — Hr. Anton und Hr. Johann Paternolli, Buchhändler; beide von Görz nach Görz. — Hr. Franz Strüßl, Handlungs-Commis, von Grätz nach Triest. — Hr. Carl v. Fölsch, Hof-Secretär, von Triest nach Wien.

Den 25. Hr. Abraham Anshel; Hr. Demeter Wlagomer; Hr. Anekaas Grubise; Hr. Samuel Jafov; Hr. Sterio Kostich, Handelsleute, und Hr. Ludwig Marquis Tratti Ventivoglio; alle sechs von Wien nach Triest. — Frau Caroline Wynnon, Consuls-gattinn, von Triest. — Hr. Petrus Kunz v. Goldenstein, Handlungs-Commis, von Salzburg nach Triest.

Abgereist den 25. Juni 1833.

Frau v. Biegler, Gubernial-Raths-Gemahlinn, sammt Familie, nach Wien.

## Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 19. Juni 1833.

Johann Baptist, Findelkind, alt 6 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, am Scharlach. — Maria Feitel, Schneiderswitwe von Reifnitz, alt 66 Jahr, am Raan, Nr. 196, am Schlagfluß. — Johann Jack, Findelkind, alt 4 Jahr, in der Krengasse, Nr. 89, an der Abzehrung. — Johanna Wolf, Findelkind, alt 2 Monate, am Morast, an Fraisen.

Den 20. Dem Anton Strüßl, Kürschner, sein Sohn Aloys, alt 3 1/2 Tag, in der Gradisca-Vorstadt, Nr. 22, an der Mundspere. — Peter Läser, Schuhmacher, alt 20 Jahr, in der Tyrnau-Vorstadt, Nr. 26, an der Lungensucht. — Gertraud Wellitsch, ledige Dienstmagd, alt 36 Jahr, in der Capuciner-Vorstadt, Nr. 49, an limphatischen Geschwüren.

Den 22. Dem Hrn. Anton Wolska, k. k. Lehrer der 4. Classe, seine Frau Elisabetha, alt 43 1/2 Jahr, in der Neuenwelt, Nr. 69, am Zehrsieber. — Kaspar Reber, ein Sträfling, alt 33 Jahr, im Strafhause am Kastell, Nr. 57, an der Skrophelsucht.

Den 23. Elisabetha M., Findelkind, alt 9 Tag, im Civil-Gebärhaus, Nr. 1, an Kopffraisen.

Den 24. Hr. Anton v. Frankenseld, erster k. k. Kreiscommissär, alt 67 Jahr, am Plage, Nr. 239,

an Uebersekung des Gichtstoffes an das Gehirn und erfolgten Schlagfluß. — Dem Michael Bratatsch, Hausmeister, seine Tochter Carolina, alt 1 2/3 Jahr, in der Schusterergasse, Nr. 169, am zurückgetretenen herpetischen Ausschlag an das Gehirn.

Den 25. Juni. Dem Hrn. Aloys Wasser, Handelsmann, seine Tochter Maria, alt 5 Jahr, am Altenmarkt, Nr. 21, am Scharlach.

## Cours vom 21. Juni 1833.

Mittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.) 95 9/32  
 detto detto zu 4 v. H. (in C.M.) 86 1/4

Verloste Obligationen, Hofkammer-Obligation d. Zwangs-Darlehens in Krain u. Aera. rial-Obligat. der Stände v. Tyrol

105 v. H.	95 1/16
104 1/2 v. H.	—
104 v. H.	—
103 1/2 v. H.	—

Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.) 195

ditto ditto v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.) 135 1/16

Wien. Stadt-Banco-Dbl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.) 54 1/4

Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer zu 2 v. H. (in C.M.) 44

Bank-Actien pr. Stück 1253 in Conv. - Münze.

## K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 22. Juni 1833:

64. 24. 49. 58. 62.

Die nächste Ziehung wird am 6. Juli 1833 in Grätz gehalten werden.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 809. (2) Nr. 10501.

Verlautbarung.

Der von dem verstorbenen pensionirten Priester Joseph Wallitsch errichtete, für einen studierenden Jüngling aus der Blutsfreundschaft des Stifters, in Ermanglung eines solchen aber für einen armen Schüler aus dem Pfarbezirke Kamnjo oder heiligen Kreuz, nächst Haidenschaft, im Görzer Kreise, bestimmte Studentenstiftungsplatz von jährlichen 44 fl. C. M. ist erlediget. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Präsentas-

tionsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer von Kamnje. — Es haben sonach alle jene Studierende, welche diesen Stiftungsplatz zu erlangen wünschen, ihre mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern l. J., so wie endlich Diejenigen, welche aus dem Rechte der Verwandtschaft einzuschreiten gedenken, mit einem legalisirten Stammbaume belegten Gesuche bei diesem Gubernium bis 20. August l. J. einzureichen. — Laibach am 29. Mai 1833.

Z. 810. (2) Nr. 11777.

Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Grundsätze für die künftige Einhebung der Niederlagsgebühren von den, in zollämtlichen Niederlagen aufbewahrten Gütern werden bekannt gemacht. — Zur Erleichterung des Handelsverkehrs werden für die Einhebung der Niederlagsgebühren von den in zollämtlichen Niederlagen aufbewahrten Gütern folgende Grundsätze festgesetzt:

— 1.) Die zollämtlichen Niederlagen sind in der Regel bloß zur Aufnahme der Waaren, welche einer zollämtlichen Amtshandlung unterliegen, bestimmt. An den Orten jedoch, wo bisher inländische, einer zollämtlichen Amtshandlung nicht unterworfenen Güter zur Einlagerung in die zollämtlichen Niederlagen zugelassen werden, hat es auch künftig bei diesem Verfahren in der Ausdehnung und in der Art, wie solches bisher besteht, zu verbleiben. —

2.) Für die ersten drei Tage, den Tag, an dem die Einlagerung geschieht, mit eingerechnet, ist kein Lagerzins zu entrichten. Für Durchfuhrgüter, das ist, für die Waaren, welche mit einer Durchzugsbollete einlangen, und mit derselben, oder einer neuen Durchzugsbollete weiter gesendet, daher nicht in ein Einfuhr- (Consumo) Gut umgestaltet werden, findet die Entrichtung des Lagerzinses während der ersten zehn Tage mit Einschluß des Tages der Ankunft nicht statt. Wird eine ursprünglich zur Durchfuhr erklärte Waare, nachdem sie bei einem Amte eingelagert war, als Transitogut weiter geführt, und bei einem andern Amte abgelegt, sodann aber mit Beobachtung der für die Waarendurchfuhr bestehenden Vorschriften vom 8. April 1829, S. 34, zur Einfuhrverzollung erklärt, so hat eine nachträgliche Einhebung des Lagerzinses für die bei der frühern Einlagerung nach der Eigenschaft eines Durchzugsgutes genossene Zinsbefreiung nicht

Platz zu greifen. — 3.) Die Niederlagsgebühre (der Lagerzins) wird mit fünf Kreuzern E. M. monatlich von jedem Wiener Zentner des vollen Sporco-Gewichtes festgesetzt. Die Einhebung hat nach Monaten zu geschehen. Ist ein Monat nicht vollständig abgelaufen, so soll die Gebühr für jeden Tag mit einem Sechstheile (1/6) Kreuzer in der Art eingehoben werden, daß Bruchtheile, die unter einem Viertel-Kreuzer stehen, für einen Pfening anzunehmen sind. — 4.) Beträgt das Gewicht eines Päckes nicht einen vollen Wiener Zentner, so ist der Lagerzins von jeder Gewichtsmenge, die zehn Pfund nicht überschreitet, mit einem Zehnthelle der für einen ganzen Zentner entfallenden Gebühr zu entrichten, und hierbei jeder Bruchtheil, unter einem Viertel-Kreuzer mit einem Pfening anzunehmen, dergestalt, daß von einem Päckchen bis einschließig zehn Pfund 5/10 Kreuzer, bis zwanzig Pfund 1 Kreuzer, bis dreißig Pfund 1 5/10 Kreuzer, bis vierzig Pfund 2 Kreuzer, und so fort monatlich zu leisten ist. — 5.) Diese Bestimmungen treten vom 1. Julius d. J. in Wirksamkeit. — Die Durchfuhrgüter, welche am 28. Juni d. J., oder später eingelagert werden, haben an der zehntägigen Gebührenbefreiung Theil zu nehmen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammerdecrets vom 16. April l. J., Z. 13890, hiemit kund gemacht. — Laibach am 8. Juni 1833.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,  
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 829. (1) Nr. 13226/2747.

Concurs-Ausschreibung.

Durch die Beförderung des Aloys Regus, Ingrossisten bei dem hierländigen Gubernial-Rechnungs-Departement der directen Steuern, zum Rechnungs-Offizialen im galizischen Gubernial-Rechnungs-Departement, ist eine Ingrossisten-Stelle bei dem erstgenannten Rechnungs-Departement in Erledigung gekommen, bei deren Besetzung auf jene Individuen, die bei den Catastral-Operationen oder dem Steuergeschäfte in Verwendung stehen, vorzüglicher Bedacht genommen werden wird. — Da die einlangenden Competenz-Gesuche schon bis 20. Juli d. J. der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vorgelegt werden müssen, so haben die Competenten ihre gehörig documentirten Gesuche um

so gewisser längstens bis 15. Juli d. J. bei diesem Subernium einzureichen, widrigens auf später einlangende Gesuche keine Rücksicht genommen werden könnte. — Vom k. k. illyr. Subernium. Laibach am 20. Juni 1833.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

3. 800. (3) Nr. 7272.

**Verlautbarung.**

Mit hoher Subernial-Verordnung, vom 25. vorigen, Empfang 14. d. M., Z. 10158, ist die Herstellung der Straße in der Gradischavorstadt, im adjustirten Betrage von 786 fl. 3 kr. E. M. bewilliget worden, und es wird die dießfällige Minuendo-Versteigerung am 4. Juli, bei diesem Kreisamte um 10 Uhr Vormittags abgehalten, wozu Unternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß diese Arbeit auch von ganzen Gemeinden oder Gesellschaften unterthäniger Grundbesitzer unter den im kreisämtlichen Circulare vom 6. dieß, Nr. 6833, ausgedrückten Bedingnisse übernommen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 19. Juni 1833.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

3. 815. (2) Nr. 3621.

Von dem k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Gregor Mathias Dreinig, als Cessionärs des Johann Hajin, wider die Johann Hajin'schen Erben, wegen 245 fl. 10 kr., die auf den 8. Februar l. J. bestimmt gewesene, sohin aber ämtlich systirte executive dritte Feilbietung der 5 o/o, an Michael Hotschever unterm 1. März 1807, Z. 13125, pr. 1000 fl. ausgestellten, und durch Cession an den Pfarrer Johann Hajin gediehenen Arerarial-Obligation, auf den 15. Juli l. J., Vormittags um 9 Uhr, mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn diese Obligation bei der Tagsatzung weder um den Nennwerth oder darüber an den Mann gebracht werden sollte, dieselbe unter dem Nennwerth hintangegeben werden würde.

Laibach am 7. Juni 1833.

3. 834. (1) Nr. 1014. Crim.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gegeben, daß am 24. Juli 1833, Früh 9 Uhr, wegen Lieferung von 6 Paar Tuchhosen, sammt Futterleinwand, 6 Paar Stiefelvorschuhe, und 6 Paar ganze Stiefeldoppelungen, die Minuendo-Licitation bei diesem Gerichte abgehalten werden wird, wozu Jene,

welche solche zu erstehen Lust haben, mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse, so wie das Tuch- und Leinwandmuster, beim dießseitigen Expedit-Amte eingesehen werden können.

Laibach den 21. Juni 1833.

**Ämtliche Verlautbarungen.**

3. 828. (1) Nr. 10778/2193. G. W.

**Concurs-Verlautbarung**

zur Besetzung einer Führersstelle in der k. k. Küstenländischen Gränzwache. — In der k. k. Küstenländischen Gränzwache ist eine Führersstelle mit der täglichen Löhnung von fünf und dreißig Kreuzern, dann dem gegenwärtigen Zheuerungszuschusse von zehn Kreuzern, nebst dem Genusse der freien Wohnung und dem Bezuge der aravischen Montur, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, in denen sie insbesondere den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, einen vollkommen gesunden rüstigen Körperbau, ihren ledigen Stand, ihr Alter, tadelfreie Sittlichkeit und die Kenntniß der deutschen, italienischen, dann der krainerischen, oder einer andern slawischen Sprache, so wie die Fähigkeit zur Leitung eines Gränzwach-Führers Bezirkes nachzuweisen haben, im vorgeschriebenen Wege längstens bis 20. Juli 1833 bei dem k. k. Gefällen-Inspectorate in Triest zu überreichen, woselbst sich die Bewerber auch vorläufig der vorgeschriebenen Prüfung und Untersuchung unterziehen können. — Von der k. k. illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 19. Juni 1833.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 820. (1) ad 3. Nr. 1261.

**Feilbietungs-Edict.**

Von dem Bezirksgerichte Wiprach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Joseph Rupnit von St. Weit, wegen ihm schuldeigen 144 fl. 7 1/2 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Anton Semenz von Podraga, eigenthümlichen, auf 1264 fl. M. M. gerichtlich geschätzten, dorselfbst belegenen, und zur Herrschaft Wiprach, sub Rust. Grundb. Tomo V. Nr. 1371, Urbars Folio 775, Rect. Nr. 1718, dienstharen und behaußten 1/4 Hube, so wie des sub Dom. Grundb. Tomo IV. Nr. 1488, Urbars Folio 903, dann Bergr. Grundb. Tomo II. Nr. 979, Urbars Folio 183/251, Rect. Z. 314, vorkommenden Weingartens Orehova Draga, im Wege der Execution bewilliget: auch seien hierzu drei Feilbietungstagsatzungen, nämlich: für den 22. Juli, 22. August und 23. September d. J., jedesmal von 8 übe 9 bis 12 Uhr, im Orte Podraga, mit dem Anhange beraumt worden, daß die Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung

nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Demnach werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 15. Mai 1833.

Z. 819. (2)

**Andreas Griesler**

aus

G R Ä T Z,

(Niederlage im Hrn. F. V. Pollack'schen Hause, Nr. 288, am Schulplatze.)

empfehlte sich gegenwärtigen Peter- und Pauli-Markt mit einem besonders gut fortirten Lager von Nürnberger und Galanterie-Waren zu den billigsten Preisen.

Besonders empfehlenswerth sind die rühmlichst bekannten echten Schemnitzer Pfeifen, (von Michael Hönig), womit er sowohl mit beschlagenen als unbeschlagenen, mit einem bedeutenden Vorrathe versehen ist.

Auch bekommt man bei ihm zur größeren Bequemlichkeit für die Herren Tabakraucher einzelne Packete zu sechs Stück dergleichen Pfeifen, wovon ein Stück mit Silber oder mit Paffong beschlagen, und fünf Stück unbeschlagen, welche jedoch alle zu dem obigen Beschläge passen, und zu mehrmaligen Wechsel geeignet sind.

Ferner ist allda zu bekommen echter Gräzer

Chocolade eigener Erzeugung

das Pfd. superfein mit Vanille à 1 fl. 48 kr. C.M.

"	"	FFFF	"	"	à 1 " 20 "	"
"	"	FFF	"	"	à 1 " 6 "	"
"	"	FF	"	"	à — " 54 "	"
"	"	F	ohne	"	à — " 48 "	"

Z. 836. (1)

In der Lithographie

der

Rosalia Eger et Comp. und in der Edel v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

Ansicht der Gegend von Rosenbach, aufgenommen und lithographirt von Dorfmeister, 10 kr.

Ansicht von Dornbach bei Wien, lithographirt von Eduard Hartwig, 5 kr.

Mit einem symbolischen Bilde gezierte Impfungs-Zeugnisse, auf Velinpapier das Stück 10 kr., auf Postpapier das Stück 8 kr.

Lithographirte Reisepässe für die Bezirksobrigkeiten, das Buch 1 fl.

Z. 803. (2)

A n z e i g e.

Der ergebenst Gefertigte gibt sich die Ehre, wie er es bisher jeden Markt gethan, der hochwürdigen Geistlichkeit seine Anträge zur gütigen Abnahme der schönsten Kirchengeräthe zu machen. In seinem Vorrathe befinden sich sehr solid und geschmackvoll gearbeitete Stücke von verschiedenen Gattungen und Größen, zum Theil ganz, und zum Theil halb fertig, von Silber- oder Gütlerarbeit. Auch empfiehlt er sich mit besonders im Feuer gut vergoldeten kupfernen Wetterableitern, desgleichen zu allen Vergoldungen von Kelchen, Patenen, Ciborien oder sonstigen Kirchen-Gegenständen; Versilberungen von Leuchtern, Lampen 2c. 2c. auch Wagen-Arbeiten, und alles an sein Fach Gehörige. Indem er prompte, solide und schnelle Bedienung, verbunden mit den möglichst billigsten Preisen versichert, schmeichelt er sich auch eines recht zahlreichen Zuspruches und mit recht vielen Aufträgen beehrt zu sehen.

Joseph Ignaz Schulz, hat sein Arbeits-Gewölbe in der alten Markt-Strasse (na starmo Terh) Nr. 166, nächst der Schusterbrücke.

Z. 831. (1)

In dem sogenannten Bürger-Spitalsgebäude, in der Spitalgasse, ist eine Wohnung im ersten Stocke, gassenwärts, bestehend aus drei Zimmern, einer Küche, Speisekammer und Holzlege, in Afermiethe zu vergeben.

Nähere Auskunft erhält man hierüber im Schnittwaarengewölbe des Heinrich Quenzler daselbst.

Z. 835. (1)

Wohnung zu vermietthen.

Im Hause, Nr. 130 und 131, in der St. Peters-Vorstadt, sind auf kommenden Michaeli, mehrere Wohnungen zu vermietthen: 12 bis 15 Zimmer, mehrere Küchen, Speisekammern, Holzlegen und Keller, auch ein Wagenremise und Stallung, nebst Garten; nach Belieben auch Aecker und Wiesen. Das Nähere erfährt man bei der Hauseigenthümerinn.